

1. Aug. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG §§ 9, 68, 83, 87, 90, 91, 96;
BetrVG §§ 23, 27.

Leitsätze:

1. Hat es das Landesarbeitsgericht unterlassen, die an einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Beteiligten zum Verfahren hinzuzuziehen, so zwingt das, falls eine ausreichende Prozeßrüge erhoben ist, zur Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens.
2. Ist derselbe Fehler bereits dem Arbeitsgericht unterlaufen, so bedarf es nicht auch der Aufhebung des Beschlusses und des Verfahrens erster Instanz durch das Rechtsbeschwerdegericht.

Aktenzeichen: 1 ABR 6/58

Beschluß des BAG vom 1. August 1958

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 6/58
Beschw.Reg.Nr. Sa BV 1/58/V N Nürnberg

B e s c h l u ß

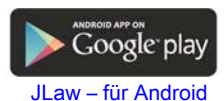
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 1. August 1958 durch die Bundesrichter Wichmann,
Schilgen und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Rothweiler und Dr. Gerland beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Bayern vom 23. Mai 1958 – BV Beschw. Reg. Nr.
Sa BV 1/58/V N – nebst dem diesem Beschluß
zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos V o n R e c h t s
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

G r ü n d e :

I. Antragstellerin ist eine Gewerkschaft, die im Betrieb der Molkerei-Zentrale Bayern vertreten ist. Antragsgegner ist ein in diesem Betrieb beschäftigter Angestellter, der seit vielen Jahren Mitglied des Betriebsrats war und bei der Neuwahl im Mai 1957 wiederum in den Betriebsrat gewählt wurde. Auf der konstituierenden Sitzung des aus fünf Personen bestehenden Betriebsrats wurde er zu dessen Vorsitzendem gewählt.

Die Antragstellerin hat im Beschlußverfahren den Antrag gestellt, den Antragsgegner aus dem Betriebsrat auszuschließen. Das Arbeitsgericht hat diesem Antrag entsprochen, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde bekämpft der Antragsgegner den auf seine Ausschließung aus dem Betriebsrat gerichteten Antrag weiter.

II. Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG sind im Beschlußverfahren der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im einzelnen Falle beteiligt sind. Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 ArbGG wird die Beschwerdeschrift den Beteiligten zur Äußerung zugestellt. Nach § 90 Abs. 2 gelten für das Verfahren 2. Instanz die Vorschriften des § 83 entsprechend.

Nach diesen Vorschriften hätten die Vorinstanzen die Arbeitgeberin zum Verfahren hinzuziehen müssen. Sie haben das nicht getan. Die Rechtsbeschwerde rügt das. Auf Grund dieser Rüge ist der auch dem Landesarbeitsgericht unterlaufene Verfahrensverstoß zu beachten.

Hätte das Landesarbeitsgericht, wie vorgeschrieben, die Arbeitgeberin hinzugezogen, so hätte diese vielleicht etwas vorbringen können, was zu einer anderen Entscheidung als der vom Landesarbeitsgericht gefällten geführt hätte. Eine solche Möglichkeit reicht aus, um das Verfahren des Landesarbeitsgerichts als fehlerhaft erscheinen zu lassen. Das zwingt dazu, auf die entsprechende Rüge der Rechtsbeschwerde hin nicht nur die angefochtene Entscheidung,



sondern auch das ihm zugrunde liegende Verfahren aufzuheben. Damit ist, da der Beschluß der ersten Instanz in der Welt bleibt, ohne daß darüber zweitinstanzlich entschieden und ohne daß er - da Beschwerde gegen ihn eingelegt war - rechtskräftig und damit gemäß § 87 Abs. 3 ArbGG wirksam geworden ist, das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht wieder eröffnet. Einer Zurückverweisung bedarf es nicht. Eine solche ist nur dann erforderlich und trotz der scheinbar entgegengesetzten Bestimmung des § 96 ArbGG auch zulässig, wenn mit der angefochtenen Entscheidung nicht auch gleichzeitig das Verfahren aufgehoben wird, das dieser Entscheidung zugrunde liegt (vgl. BAG in AP Nr. 2 und 3 zu § 96 ArbGG = BAG 1, 341; 2, 147). Dieser Fall liegt hier nicht vor.

Wenn § 83 ArbGG auch die Arbeitnehmer erwähnt und vorschreibt, daß sie im Verfahren zu hören sind, so ist damit nicht an die Anhörung aller einzelnen Arbeitnehmer oder einer willkürlich ausgewählten Anzahl von ihnen gedacht. Als Arbeitnehmer in diesem Sinne kommen vielmehr nur solche in Frage, die durch das Beschlußverfahren direkt berührt werden, sei es, daß sie Anträge gestellt haben, über die im Beschlußverfahren zu entscheiden ist, sei es, daß gerade ihre Belange als Mitglieder der Belegschaft in einem Beschlußverfahren geklärt werden (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 83 Anm. 12). Im übrigen ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz der Betriebsrat der gesetzliche Repräsentant der Arbeitnehmerschaft. Auch er ist deshalb grundsätzlich im Beschlußverfahren heranzuziehen, wenn durch die im Beschlußverfahren erstrebte Entscheidung auch seine Belange mit berührt werden könnten. Das ist aber stets der Fall, wenn es sich um die Ausschließung eines seiner Mitglieder handelt (vgl. Dietz-Nikisch, aaO, § 83 Anm. 13). Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb im vorliegenden Falle auch den Betriebsrat als solchen hinzuziehen müssen. Denn mit dem Antrag wird erstrebt, den Betriebsratsvorsitzenden aus dem Betriebsrat gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG auszuschließen. Daß der Betriebsrat ein rechtlich erhebliches Interesse an seiner Zusammensetzung, insbesondere an der Person seines Vorsitzenden hat, bedarf aber



keiner weiteren Begründung.

Nun ist es im vorliegenden Falle der Betriebsratsvorsitzende selbst, dessen Ausschluß aus dem Betriebsrat erstrebt wird. Er ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz der gekorene Sprecher für den Betriebsrat. Wenn er aber, wie hier, gleichzeitig unmittelbar an einem Beschlußverfahren beteiligt ist, kann er nicht außerdem auch als Sprecher des Betriebsrats an demselben Beschlußverfahren beteiligt sein. Andernfalls würde er sich in einer unzulässigen Interessenkollision befinden. In einem solchen Fall wie dem vorliegenden ist deshalb davon auszugehen, daß der Vorsitzende des Betriebsrats als solcher an der Vertretung des Betriebsrats im Verfahren verhindert ist. An seine Stelle tritt dann der stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats, den dieser nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BetrVG haben muß.

Hiernach hätte das Landesarbeitsgericht außer der Arbeitgeberin auch den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden zum Verfahren hinzuziehen müssen. Es hat das nicht getan. In der Rechtsbeschwerdebegründung ist darauf hingewiesen worden, daß das Landesarbeitsgericht den Antrag des Antragsgegners zu Unrecht übergangen habe, die übrigen Betriebsratsmitglieder zu hören. In diesem Vorbringen ist eine ausreichende Prozeßrüge zu sehen. Der angefochtene Beschluß und das ihm zugrunde liegende Verfahren müssen deshalb auch aus dem Grunde aufgehoben werden, weil das Landesarbeitsgericht den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden nicht gehört hat.

Nun sind allerdings die vorstehend als berechtigt anerkannten Rügen auch gegenüber dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht berechtigt. Auch das Arbeitsgericht hat weder die Arbeitgeberin noch den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden zum Verfahren hinzugezogen. Gleichwohl ist es nicht erforderlich und auch nicht angängig, deswegen auch den Beschluß erster Instanz und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufzuheben. Denn die Rechtsbeschwerde richtet sich nur gegen den Beschluß und das Verfahren des Landesarbeitsgerichts. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ist das Verfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit in allen Rechtszügen zu beschleunigen. Diese Vorschrift gilt auch und vor allem im Beschlußverfahren. Sie



würde nicht beachtet werden, wenn die Beteiligten gezwungen wären, nochmals in erster Instanz zu verhandeln, obwohl das Verfahren bereits drei Instanzen durchlaufen hat. Zudem ist es auch möglich und zulässig, daß, wenn dem Arbeitsgericht ein Verfahrensverstoß der hier vorliegenden Art unterlaufen ist, im Beschwerdeverfahren das Landesarbeitsgericht die bisher zu Unrecht nicht gehörten Beteiligten hinzuzieht und diese dadurch erstmalig am Verfahren beteiligt. In einem solchen Falle ist das Landesarbeitsgericht nicht berechtigt, auf Grund von Verfahrensverstößen der erwähnten Art, die etwa dem Arbeitsgericht unterlaufen sind, den Beschluß des Arbeitsgerichts aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Ein solches Verfahren würde vielmehr gegen § 91 Abs. 1 Satz 2 ArbGG verstoßen, der eine Zurückverweisung grundsätzlich verbietet.

Auch die zweite Instanz im Beschlußverfahren ist Tatsacheninstanz. In ihr können die Beteiligten neue Tatsachen vorbringen, selbst wenn sie zu Unrecht zum Verfahren erster Instanz nicht hinzugezogen waren. Solche neuen Tatsachen wird alsdann das Beschwerdegericht mit zu berücksichtigen haben, obwohl sie erst in zweiter Instanz vorgebracht worden sind. Denn daß sie nicht eher vorgebracht wurden, ist dann nicht auf ein Verschulden oder überhaupt auf das Verhalten dieser Beteiligten zurückzuführen, sondern auf einen Verfahrensmangel. Den Beteiligten wird deshalb keine rechtliche Möglichkeit genommen, ihr rechtliches Gehör wird in keiner Weise eingeschränkt, wenn sie, sei es auch zu Unrecht, erst in der zweiten Instanz erstmalig zum Verfahren hinzugezogen werden. Aus diesem Grunde genügt die Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens.

gez. Wichmann

Schilgen

Bundesrichter Stumpf
befindet sich in Urlaub
und ist ortsabwesend:

Wichmann

Dr. Rothweiler

Dr. Gerland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)